

Hinweis, dass zu **Tagesordnungspunkte 4** „Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 196, Gemarkung Irsingen **und 5** „Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 367, Gemarkung Türkheim zur grundlegenden Diskussion stehen und in heutiger Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden.

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

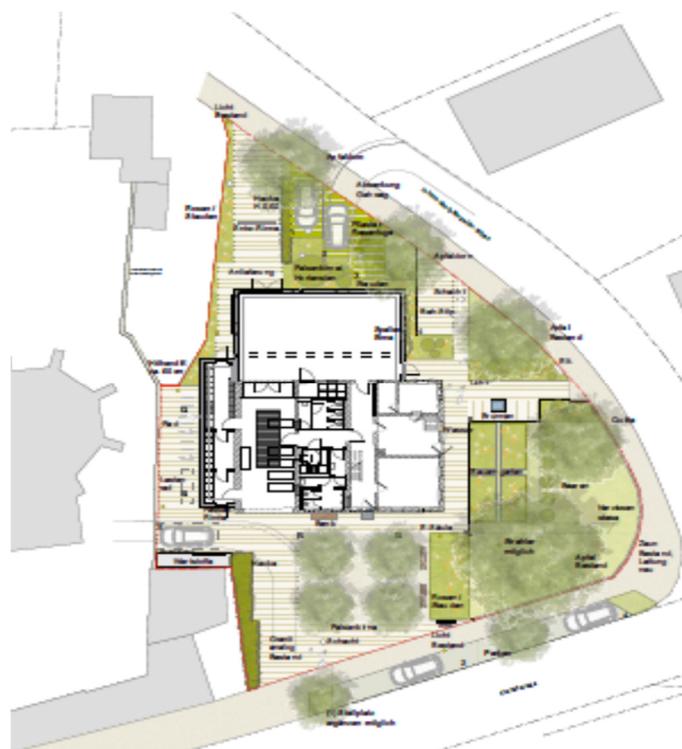
Information über folgende Vergaben:

- Erschließungsmaßnahmen Neubaugebiet „Westlich Stockheimer Straße“ an Firma Dobler, Kaufbeuren zum Angebotspreis von brutto 770.200,20 €
- Abriss Keltenweg 40
an Firma Doll, Wiedergeltingen zum Angebotspreis von brutto 31.171,00 €
- Fliesenarbeiten Waaghaus
an Firma Hafenmair, Buchloe zum Angebotspreis von brutto 32.303,44 €
- Planung Erschließung Grundstück Autohaus Schragl
an Firma PBU, Kempten zum Angebotspreis von brutto 43.314,00 €

Aktuelle Entwicklungen

- **Außenanlagen Waaghaus mit Kostenberechnung zur Einreichung Förderantrag bei der Regierung von Schwaben**

Vorentwurf zur Planung der Außenanlagen



Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>2</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
				<p>Information über</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kostenberechnung hierfür: brutto 166.760,10 € ➤ Kostenschätzung zur Wiederherstellung des öffentlichen Weges: 31.213,70 € <p>Bei den Planungen wurde die Volkshochschule mit einbezogen, wobei an den Vorgaben der Regierung von Schwaben nicht „gerüttelt“ werden kann. Details werden in der nächsten Sitzung in Anwesenheit des Planungsbüros besprochen. Sobald der Förderbescheid seitens der Regierung vorliegt, kann das Planungsbüro ausschreiben; der Bezug des Waaghauses ist für den Sommer dieses Jahres vorgesehen. Die Volkshochschule wird bereits am 01.09.2022 mit den Kursen des Herbstprogramm u. a. im Waaghaus starten.</p> <p>Wortmeldungen:</p> <p>Die Kosten in Höhe von 230.000 € brutto für 900 m² Außenanlage werden für inakzeptabel gehalten. Feststellung, dass die Gesamtkosten mittlerweile 2,5 Mio. Euro betragen.</p> <p>Hinweis,</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass in den 2,5 Mio. Euro die Kosten der Außenanlage enthalten sind. - dass die zur Beratung hinzugezogenen Landschaftsplaner Kosten in Höhe von 160.000 € netto veranschlagt haben und dass 60 % im Rahmen der Städtebauförderung zu erwarten sind. <p>Feststellung, dass soweit alles passt und die Förderung in Anspruch genommen werden soll; damit wird auch ein Zeichen gesetzt, dass der Markt Türkheim weitermachen will.</p> <p>Bei einer Nachbesprechung dem Planungsbüro wird wohl das Eine oder Andere geändert werden können, wobei bewusst ist, dass an der Flächendisposition, wie von der Regierung von Schwaben vorgegeben, nichts mehr geändert werden kann.</p> <p>Man soll jetzt den Weg, den man nun schon so weit gegangen ist, zu Ende gehen. Es wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als in den „sauren Apfel“ zu beißen.</p> <p>15 4 Beschluss: Der Marktgemeinderat genehmigt die vorgelegte Entwurfsplanung und den Kostenrahmen von Büro Freiraum-Berger und Fuchs, Freising in Höhe von brutto 200.000 € (166.760,10 € + 31.213,70 €)</p>

➤ **First Responder**

Information anhand nachfolgender Statistik über den Einsatz des First Responder im Berichtszeitraum Februar 2022:

Im Berichtszeitraum

Einsätze 11 Stück
 Einsatz-km 65 km
 Einsatzzeit 06:25 Std. : Min.

Jahresübersicht

Einsätze ges. 44 Stück
 Zeitvorteil zu RTW Ø 00:09 Minuten
 Einsatzkilometer ges. 357,2 km
 Einsatzzeit Ø 00:31 Minuten
 Einsatzzeit ges. 22:26 Std. : Min.

Einsätze nach Einsatzort im Berichtszeitraum

Monat	Türkheim	Irsingen	Wiedergeltingen	Rammingen	Amberg	A96	Außerhalb VG
Februar	7	0	0	3	1	0	0

Einsätze nach Einsatzort - Jahresübersicht

	Türkheim	Irsingen	Wiedergeltingen	Rammingen	Amberg	A96	Außerhalb VG
	28	2	1	3	3	0	7

Einsätze - Jahresgraphik



Einsatz-km - Jahresgraphik



Einsatzzeit in Std. - Jahresgraphik



Information, dass der First Responder im Durchschnitt neun Minuten früher als der Rettungswagen am Einsatzort war; dieser Zeitvorteil ist überlebenswichtig.

Dank an die Ehrenamtlichen, welche diese Einsätze ermöglichen und allen, die sich dafür engagieren.

➤ **Flüchtlingshilfe**

Auch die Gemeinden sind bei der Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine gefragt sind. Um das Ankerzentrum in Augsburg entlasten zu können, wurden die Landkreise aufgefordert, selbst Zentren zu bilden. Wie bekannt, wurde ein Teil des Impfzentrums in Bad Wörishofen so hergerichtet, dass zunächst 150 Personen aufgenommen werden können, 68 sind schon angekommen. Auch von privater Seite werden Unterkunftsmöglichkeiten angeboten bzw. werden Flüchtlinge aufgenommen.

Flüchtlinge, welche privat unterkommen, sollen sich im Einwohneramt anmelden. Anschließend kann bei der Ausländerbehörde auf der Homepage des Landratsamtes www.landratsamt-unterallgaeu.de/auslaenderbehoerde wegen einer Aufenthaltsgewährung ein Online-Termin vereinbart werden; der Antrag dazu wird auch bei der Anmeldung im Rathaus ausgegeben.

Für Unterkünfte steht die Mailadresse ukraine-unterbringung@lra.unterallgaeu.de zur Verfügung.

Wer außerhalb der Öffnungszeiten des Landratsamtes ankommt und eine Unterkunft benötigt, kann sich an die Notunterkunft Bad Wörishofen, Gottlieb-Daimler-Straße 26 wenden.

Für Geldleistungen und Krankenversicherung ist das Sozialamt im Landratsamt Unterallgäu zuständig: Tel.-Nr. 08261-995.183, -605, -499, -184 und -218 oder asyl.leistungen@lra.unterallgaeu.de

Das Landratsamt ist auch über die Hotline 08261-995733 und 08261-995731 zu erreichen.

Wortmeldungen:

Erinnerung, dass in Türkheim im Jahr 2015 aufgrund der Türkheim zugewiesenen Flüchtlingen ein Helferkreis gebildet wurde und Frau Myriam Erhardt zusammen mit engagierten Helfern sich gekümmert hat. Frau Erhardt wird nunmehr auch den Flüchtlingen aus der Ukraine helfend zur Seite stehen.

Information, dass 25 Kinder gemeldet sind, die beschult werden sollen und denen bei Hausaufgaben geholfen und Nachhilfe gegeben werden soll.

Vorschlag, dafür Lehrer zu reaktivieren und seitens der Gemeinde eine offizielle Unterstützung zwischen 2.500 bis 3.000 € zu gewähren.

Erfahrungsgemäß ist es vorrangig wichtig, deutsch zu lernen, was für Erwachsene auch wichtig ist, um eine Arbeitsbescheinigung zu bekommen.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. _____
des **Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM**

Seite 4 Seite 5
am 17.03.2022

Bedauern, dass keine Plätze in den Kindergärten vorhanden sind für Kinder, die noch nicht in die Schule gehen.

2015 und den Folgejahren hat es mit dem Helferkreis super geklappt.

In Türkheim wird von privater Seite Wohnraum angeboten, aber keine Information darüber, wo.

Flüchtlinge aus der Ukraine haben sich bereits mit einer Unterkunft in Türkheim angemeldet und können zunächst für ein Jahr hierbleiben; die Gemeinde zahlt pro angemeldeter Person 25 Euro aus.

Dank an GRin Erhardt, dass sie bereit ist, wieder Flüchtlinge zu betreuen. Vorschlag, GRin Erhardt dafür eine monatliche Aufwandspauschale von 200 Euro zu gewähren.

Feststellung, dass Sprache und Arbeit prinzipiell zum besten Erfolg führen. Im Hinblick auf das Angebot einer privaten Unterkunft muss gut überlegt sein, dass es dauern kann, bis die Flüchtlinge wieder in ihre Heimat zurückkönnen.

Wissen um die enorme Leistung der Ehrenamtlichen, die sich seinerzeit um die Asylbewerber in vielfältiger Weise gekümmert haben. Feststellung, dass es seinerzeit super funktioniert hat, den Asylbewerbern die deutsche Sprache zu lehren und ihnen Arbeit zu vermitteln.

Seitens der Gemeinde soll die Arbeit von Frau Erhardt finanziell unterstützt werden.

Überlegen, Frau Erhard die Quartiersmanagerin zur Seite zu stellen, sofern dies die befristete staatliche Förderung nicht tangiert.

Fördergelder werden wohl nicht gestrichen, wenn die Quartiersmanagerin im Rahmen der Flüchtlingshilfe tätig wird. Dies soll jedoch vorab auf dem „kurzen Dienstweg“ geklärt werden.

Es soll beschlossen werden, dass der Bürgermeister selbstverantwortlich finanzielle Hilfe leisten kann. Ein Betrag von 20.000 € soll zur Verfügung gestellt werden.

Am Geld soll es nicht scheitern, um den Flüchtlingen helfen zu können. Wichtig ist, jemanden zu haben, der den Flüchtlingen helfend zur Seite steht.

Feststellung, dass

- die Haushaltssituation des Marktes Türkheim sehr gut ist
- viele Häuser und Wohnungen leer stehen.

Anregung seitens der Gemeinde die jeweiligen Besitzer wegen einer Vermietung anzuschreiben.

Freier Wohnraum soll dem Landratsamt oder der Gemeinde gemeldet werden. Dabei muss aber bedacht werden, dass eine Vermietung auch über einen längeren Zeitraum notwendig sein kann.

Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Irsingen“

- a) Abwägungen und Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Behörden, Verbände und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

1.Bgm.Kähler begrüßt Frau Elisabeth Baum von LARS consult Memmingen und erteilt ihr das Wort.

Frau Baum informiert, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.10.2021 insgesamt 33 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Sie hatten Zeit, sich bis zum 26.11.2021 zu äußern; parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit inklusive Verbände gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Folgende Behörden, Verbände und Träger haben **Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht**:

**Regierung von Schwaben,
Höhere Landesplanungsbehörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
(Stellungnahme vom 29.10.2021)**

Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe- und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist" (vgl. Begründung zu LEP 5.3 "Einzelhandelsagglomerationen").

Abwägung:

Der Innerörtliche Bebauungsplan mit Grünordnung „Irsingen“ besitzt bereits Rechtskraft. Die 4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplanes mit Grünordnung bezieht sich ausschließlich auf den Entfall der privaten Grünfläche im Westen des Plangebietes sowie die Ergänzung weiterer Baufelder, um Nachverdichtung auf privaten Grundstücken zu ermöglichen. Die Erschließung der neuen Baukörper, hinter den an der Dorfstraße liegenden Hauptbaukörpern, muss auf

dem eigenen Grundstück erfolgen und rechtlich gesichert werden. Die Ansiedlung von Einzelhandel als Hinterlieger ist aufgrund der fehlenden öffentlichen Erschließung nicht anzunehmen.

**Landratsamt Unterallgäu, Bauwesen,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 27.10.2021)**

Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.

Abwägung:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Angesichts der sensiblen Ortsrandlage wird aus ortsplanerischer Sicht angeregt, die Festsetzungen zur Gebäudetypologie im südwestlichen Planungsumgriff an den Planungselementen der lokalen Bautradition zu orientieren.

Abwägung:

Der Marktgemeinderat hält weiterhin am Ziel des innerörtlichen Bebauungsplanes fest, den historischen Altort zu schützen und unter Weiterführung der traditionellen Bauformen zu entwickeln. Gleichzeitig soll ermöglicht werden, weitere Ergänzungsbebauungen im Sinne der Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei sollen sich einerseits die Festsetzungen an der Kubatur der Bestandsgebäude orientieren, aber andererseits auch flexiblere Dachformen und Höhen zugelassen werden. Dies wird an dieser Stelle im Ort als vertretbar angesehen, da die neu entstehenden Gebäude in zweiter Reihe erbaut werden und der Charakter des Altortes (Langhäuser in erster Reihe) bestehen bleibt. Auch orientieren sich die getroffenen Festsetzungen an den Festsetzungen, die in der zweiten Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplans Irsingen getroffen wurden.

Die Bemühungen des Marktes Türkheim zum Erhalt der übrigen innerörtlichen Baustruktur und der Ortsrandeingrünung der vorhandenen Grünstrukturen werden aus Sicht des Unterzeichners begrüßt.

Anregungen oder Bedenken werden zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

**Landratsamt Unterallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
(Stellungnahme vom 25.10.2021)**

Nach § 45 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und ausreichend tragfähig sind. Auch aus Sicht der Betriebssicherheitsverordnung dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann. Diese Forderung wird durch die DGUV-Information 214-033 „Sicherstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen konkretisiert.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>8</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
				<p>Abfälle dürfen demnach nur dann abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (vgl. Nr. 6 der DGUV-Information 214-033, § 16 der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43) und Nr. 3.1 der „Branchenregel Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114-601)). Durch die Änderung des Bebauungsplans können in größerem Umfang Hinterliegergrundstücke entstehen, welche über private oder ggf. öffentliche Stichstraßen erschlossen werden, die aufgrund vorgenannter berufs-genossenschaftlicher Anforderungen nicht mit dem Abfallsammelfahrzeug befahren werden können. Aus diesem Grund sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen werden:</p> <p><i>„Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind an der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren öffentlichen Erschließungsanlage nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“</i></p> <p>Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der neuen Baukörper, hinter den an der Dorfstraße liegenden Hauptbaukörpern, muss auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Diese Baukörper können aufgrund der Vorgaben in der kommunalen Abfallwirtschaft nicht von Abfallsammelfahrzeugen angefahren werden. Der anfallende Müll muss daher an eine nächste öffentliche Erschließungsstraße gestellt werden. In den Bebauungsplan wird in die Hinweise der folgende Satz aufgenommen: <i>„Sämtliche Behälter für Rest- und Biomüll, für Altpapier sowie die Gelben Tonnen sind an der nächsten, vom Sammelfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt erreichbaren öffentlichen Erschließungsanlage nach näherer Maßgabe des Abfuhrpersonals zur Leerung bereitzustellen. Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Weißmöbeln und Sperrmüll im Rahmen der haushaltsnahen Erfassung.“</i></p> <p>19 0 Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, den Hinweis zur Abfallentsorgung in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Landratsamt Unterallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim Auch wenn wir den Verlust des innerörtlichen Grüns bedauern, besteht zum Zwecke der Innenraumverdichtung unser Einvernehmen mit der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der westliche Grünzug wird zugunsten von Nachverdichtungsmöglichkeiten in zweiter Reihe gestrichen. Allerdings verbleiben große Flächen ohne ausgewiesene Bauräume als Zäsur erhalten.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>9</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
				<p>Landratsamt Unterallgäu, Immissionsschutz, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim (Stellungnahme vom 22.11.2021) Einwendungen: An der Hofstelle Flur-Nr. 44 werden nach Angaben des AELF noch 110 Rinder-GV und 60 Legehennen gehalten. An der Südgrenze befindet sich ein Fahrsilo. Nach den Arbeitspapieren des Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ beträgt der Mindestabstand zwischen Stall- und Wohngebäude in einem Dorfgebiet 42 m. Zu Fahrsilos soll ein Abstand von 25 m eingehalten werden. Der Schaffung von Wohnraum, der diese Abstände unterschreitet, kann aus fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Rechtsgrundlagen § 50 BImSchG Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine Unterschreitung der o. g. Abstände ist u. U. bei Vorlage eines Geruchsgutachten möglich. Abwägung: Die Einwendungen bezüglich der aktiven Landwirtschaft auf Flurstücksnummer 41, Hausnummer 44 Dorfstraße wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Mindestabstände zwischen Stall- und Wohngebäude in einem Dorfgebiet von 42 m und zu Fahrsilos von 25 m werden in die Begründung übernommen. Um weiterhin an dem Ziel der Wohnraumschaffung festzuhalten wird das südliche Baufenster um die genannten Mindestabstände reduziert.</p> <p>19 0 Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt das südliche Baufenster zu reduzieren, um die Mindestabstände zwischen Stall- und Wohngebäude einzuhalten.</p> <p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jahnstraße 4, 86381 Krumbach (Stellungnahme vom 03.11.2021) Auf der Flur-Nr. 41 (Dorfstraße 44) befindet sich der landwirtschaftliche Betrieb der Familie [REDACTED]. Familie [REDACTED] hat in den letzten Jahren die Milchviehhaltung reduziert und hält aktuell ca. 20 Milchkühe und erzeugt jährlich etwa 80 Mastfärsen. Insgesamt werden ca. 110 Rinder-GV gehalten. Daneben werden auf der Hofstelle ca. 60 Legehennen gehalten. An der Südgrenze der Flurnummer 41 befindet sich ein Fahrsilo. Der Planung kann nur zugestimmt werden, wenn der Bestand und die weitere Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs der Familie [REDACTED] gewährleistet ist. Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen. Abwägung: Der Hinweis zum Bestehen des landwirtschaftlichen Betriebes auf Flurstücksnummer 44, Dorfstraße 41 (<i>nicht: Flur-Nr. 41, Dorfstraße 44</i>) wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde verwiesen. Die ergänzenden Bauräume werden unter Berücksichtigung der Mindestabstände in einem Dorfgebiet zwischen Stall- und Wohngebäude von 42 m und zu Fahrsilos von 25 m reduziert.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>10</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>17.03.2022</u>
		den Beschluss		
				<p>Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 52 – 58, 86161 Augsburg (Stellungnahme vom 26.10.2021)</p> <p>Nach Durchsicht und Überprüfung der eingegangenen Unterlagen sind wir in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Memmingen / Mindelheim zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen vorgenannte Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Wir regen jedoch an, wegen der angestrebten Nachverdichtung in die Begründung eine Aussage zum Immissionsschutz aufzunehmen.</p> <p>Abwägung:</p> <p>Der Hinweis zur Aufnahme einer Aussage zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen. Unter die Hinweise wird folgender Abschnitt mit aufgenommen: „Das Baugebiet grenzt unmittelbar an eine landwirtschaftliche Hofstelle an (Flurstücksnummer 44, Dorfstraße Nr. 41). Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftreten können, sind entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden. Es muss sichergestellt sein, dass bestehende aktive landwirtschaftliche Betriebe weiterhin ohne Auflagen und Beschränkungen wirtschaften können. Die Immissionen können, gerade bei Erntewetter, auch vor 6.00 Uhr in der Früh und nach 20:00 Uhr am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten. Bei der Planung, beim Einbau und Betrieb von Wärmepumpen, Mini-Blockkraftwerken und Klimaanlage ist der „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten. In Dorfgebieten gelten nach TA-Lärm die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.“</p>
		19	0	<p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat beschließt die Aufnahme einer Aussage zum Immissionsschutz unter die Hinweise des Bebauungsplanes.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, Hofgraben 4, 80539 München (Stellungnahme vom 09.11.2021)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege besteht mit der Planung grundsätzlich Einverständnis. Auf folgende Punkte wird allerdings hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf S. 15 der „Satzung und Begründung“ wurde vergessen, im Kapitel „Kultur- und Sachgüter“ neben dem ehem. Pfarrhaus (D-7-78-203-50) und dem Bodendenkmal D-7-7929-0135 auch die Kath. Pfarrkirche St. Margareta als Baudenkmal (D-7-78-203-48) zu erwähnen. Um entsprechende Ergänzung des Texts wird gebeten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel Naturschutzfachliche Belange, Kultur- und Sachgüter wird die Kath. Pfarrkirche St. Margareta (D-7-78-203-48) als Baudenkmal redaktionell ergänzt.

- Zudem wird um einen textlichen Hinweis dazu gebeten, dass sämtliche Maßnahmen unmittelbar an oder in einem der genannten Denkmäler sowie die Beseitigung oder die Errichtung von Gebäuden in der Nähe eines der Denkmäler frühzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Unterallgäu) und mit Landesamt für Denkmalmalpflege abzustimmen sind.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und redaktionell in die Hinweise zum Bebauungsplan mit aufgenommen.

**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Koordination Bauleitplanung – BQ, Hofgraben 4, 80539 München
(Stellungnahme vom 09.11.2021)**

Das Landesamt für Denkmalpflege bedauert sehr, dass im historischen Ortskern, insbesondere jedoch entlang der historischen Hauptachse des Ortes, der Dorfstraße, künftig neben steilgeneigten Satteldächern auch flachgeneigte Sattel- und sogar flachgeneigte Walmdächer zugelassen werden sollen. Das BLfD bittet daher darum, diese Entscheidung insbesondere für den Nahbereich um die Kath. Pfarrkirche und das ehem. Pfarrhaus – nochmals zu überdenken.

Abwägung:

Der Marktgemeinderat hält weiterhin am Ziel des innerörtlichen Bebauungsplanes fest, den historischen Altort zu schützen und unter Weiterführung der traditionellen Bauformen zu entwickeln. Gleichzeitig soll ermöglicht werden, weitere Ergänzungsbebauungen im Sinne der Nachverdichtung zu ermöglichen. Dabei sollen sich einerseits die Festsetzungen an der Kubatur der Bestandsgebäude orientieren, aber andererseits auch flexiblere Dachformen und Höhen zulassen. Dies wird an dieser Stelle im Ort als vertretbar angesehen, da die neu entstehenden Gebäude in zweiter Reihe erbaut werden und der Charakter des Altortes (Langhäuser in erster Reihe) bestehen bleibt. Auch orientieren sich die getroffenen Festsetzungen an den Festsetzungen, die in der zweiten Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplans Irsingen getroffen wurden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>12</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>17.03.2022</u>
		den Beschluss		
		19	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, redaktionell ein weiteres Baudenkmal zu ergänzen sowie den Hinweis auf die Kontaktaufnahme bei Auffinden von Bau- und Bodendenkmälern in die Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt Kempten, Rottachstraße 15, 87439 Kempten (Stellungnahme vom 11.11.2021)</p> <p>1. Altlasten Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Abwägung: Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.</p> <p>2. Wasserversorgung Das Baugebiet ist so an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen, dass jederzeit eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauch- und Löschwasser gesichert ist. Die richtige Dimensionierung der Wasserleitungen, auch im Hinblick auf den Feuerschutz, ist in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>3. Grundwasserstände Für das betroffene Gebiet ist nach unserem Kenntnisstand mit Grundwasserständen von etwa 7 – 9 m unter GOK zu rechnen. Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		19	0	<p>Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die Grundwasserstände in die Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz WHG ist die Entwässerung des Baugebietes „Irsingen“ im modifizierten Trennsystem durchzuführen. Abwägung: Der Hinweis zur Entwässerung des Baugebietes im modifizierten Trennsystem wird zur Kenntnis genommen entsprechend redaktionell in den Textteil mit aufgenommen.</p> <p>Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone ist einer punktuellen Einleitung in das Grundwasser grundsätzlich vorzuziehen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das von öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist ebenfalls ortsnah zu versickern bzw. zu verrieseln oder in begründeten Ausnahmefällen über eine Kanalisation ohne</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>13</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHHEIM am <u>17.03.2022</u>
		den Beschluss		
				<p>Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.</p> <p>Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers auf Dach- und Hofflächen ist bereits im rechtskräftigen Innerörtlichen Bebauungsplan mit GO „Irsingen“ enthalten. Die weiteren Hinweise werden entsprechend redaktionell in den Textteil mit aufgenommen.</p> <p>Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ und das DWA Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu berücksichtigen. Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen. Ferner wird auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung usw. hingewiesen. Ferner empfehlen wir für den Bereich des Bebauungsplanes künftige Bauherrn darauf hinzuweisen, dass bei der Erstellung der Hausanschlüsse an die öffentliche Kanalisation, insbesondere zur Verhinderung von Rückstauereignissen, die entsprechenden DIN-Normen zu Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke zu beachten sind. Abschließend verweisen wir auf das DWA Arbeitsblatt A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“ (ISiE) dessen Grundsätze bei der weiteren Planung ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p> <p>19 0 Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die Hinweise zur Niederschlagswasserversickerung und zur Beachtung der Arbeits- und Merkblätter redaktionell in die Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>5. Hochwasserschutz Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind dem Wasserwirtschaftsamt Kempten keine Überschwemmungsgebiete bekannt. An den östlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes grenzt das sich bei Ablauf eines tausendjährigen Hochwasserereignisses der Wertach ergebende Überschwemmungsgebiet. Der nordöstliche Bereich des sensiblen Bereichs, so dass hier bei extremen Hochwasserereignissen Überflutungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis, dass bei Ablauf eines tausendjährigen Hochwasserereignisses der Wertach ergebende Überschwemmungsgebiet im östlichen Rand des Geltungsbereiches wird zur Kenntnis genommen und in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>14</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
		19	0	<p>Beschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat beschließt, die Hinweise zum Vorliegen des bei tausendjährigen Hochwasserereignisses der Wertach ergebende Überschwemmungsgebiet redaktionell in die Hinweise zum Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>6. Gewässer</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.</p> <p>Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieses Schreibens.</p> <p>Abwägung:</p> <p>Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten (Stellungnahme vom 11.11.2021)</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan-verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.</p> <p>Gegen eine maßvolle Nachverdichtung im Planungsbereich des Dorfgebiets haben wir jedoch prinzipiell keine Einwände.</p> <p>Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.</p> <p>Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de Fax: +49 391 580213737 Telefon: +49 251 788777701</p> <p>Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen</p> <p>Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.</p> <p>Für die Beteiligung danken wir Ihnen.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>15</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
				<p>Abwägung: Der Hinweis zur Versorgung der neuen Baugrundstücke mit Telekommunikationsanlagen wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p>Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Erkheim, Mindelheimer Str. 18, 87746 Erkheim Nordöstlich der geplanten Baufläche befindet sich der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb von [REDACTED]. Dieser früher einmal rechtmäßig genehmigte Hof besteht schon seit sehr langem und genießt Bestandschutz. Die neu zu errichtenden Wohnhäuser befinden sich innerhalb eines Bereiches, in dem zu erwarten ist, dass die landwirtschaftlichen Immissionen wahrgenommen werden. Von diesem Betrieb aus wird es zeitweise und regelmäßig zu Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen trotz einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung kommen.</p> <p>Abwägung: Der Hinweis zum Bestehen des landwirtschaftlichen Betriebes auf Flurstücknummer 44, Dorfstraße 41 (<i>nicht: Flur-Nr. 41, Dorfstraße 44</i>) wird zur Kenntnis genommen und auf die Abwägung zur Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde verwiesen. Die ergänzenden Bauräume werden unter Berücksichtigung der Mindestabstände in einem Dorfgebiet zwischen Stall- und Wohngebäude von 42 m und zu Fahrsilos von 25 m reduziert.</p> <p>Die zukünftigen Bewohner der neu gebauten Wohnhäuser haben diese ortsüblichen landwirtschaftlichen Immissionen entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden. Es muss sichergestellt sein, dass der Betrieb weiterhin ohne Auflagen und Beschränkungen wirtschaften kann. Die Immissionen können, gerade bei Erntewetter, auch vor 6.00 Uhr in der Früh und nach 20:00 Uhr am Abend sowie an Sonn- und Feiertagen auftreten.</p> <p>Abwägung: Im Bebauungsplan wird aufgenommen, dass mit entsprechenden landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen ist und diese entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden Im südlichsten Teil der Flur—Nr. 41 besteht seit ca. 15 Jahren ein landwirtschaftliches Fahrsilo, von dem ebenfalls Immissionen ausgehen. Dieses ist im Bebauungsplan nicht eingezeichnet.</p> <p>Abwägung: Ebenso wird in der Begründung das Fahrsilo mit seinen Mindestabständen (siehe oben) eingetragen.</p> <p>19 0 Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen in der Satzung aufzunehmen sowie das Fahrsilo in der Begründung aufzunehmen.</p>

**LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg
(Stellungnahme vom 19.11.2021)**

Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.

Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Vorsorglich weisen wir auf verlaufende 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich der 4. Änderung hin. Diese sind im beiliegenden Kabellageplan dargestellt.

Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzung freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.

Bestehende 1-kV-Freileitung

Im Geltungsbereich der 4. Änderung verläuft eine 1-kV-Freileitung unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 1000 sind die Leitungs-trassen dargestellt.

Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:

- Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.
- Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.

Allgemeiner Hinweis

Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.

Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden. Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Buchloe Kontakt aufzunehmen.

Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe

Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Sebastian Holzer

Tel. 08241/5002-386, E-Mail: sebastian.holzer@lew-verteilnetz.de

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.lvn.de/apak/> abgerufen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.

Anlagen: Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel
Merkheft für Baufachleute

Abwägung:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Beachtung bei der Erschließung der privaten Baugrundstücke.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die öffentliche Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>17</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 17.03.2022
		den Beschluss		
				<p>Folgende Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Landratsamt Unterallgäu, Straßenbauamt / Tiefbauamt, Bad Wörishofen Landratsamt Unterallgäu, Bodenschutz, Mindelheim Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht, Mindelheim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Schwaben Netz GmbH, Augsburg Staatliches Bauamt, Kempten Industrie- und Handelskammer, Augsburg und Schwaben, Augsburg Regionalverband Donau-Iller, Ulm</p> <p>Folgende Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert:</p> <p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Mindelheim Bund Naturschutz, Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Mindelheim Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg Gemeinde Amberg, Amberg Gemeinde Rammingen, Rammingen Gemeinde Wiedergeltingen, Wiedergeltingen Kern Peter, Kreisheimatpfleger, Bereich Praktische Denkmalpflege, Mindelheim Kreishandwerkerschaft Memmingen-Mindelheim, Memmingen Landesbund für Vogelschutz e.V., Memmingen Landratsamt Unterallgäu, Denkmalschutz, Mindelheim Landratsamt Unterallgäu, Kreisbrandrat Alexander Möbus, Mindelheim Stadt Bad Wörishofen, Bad Wörishofen</p> <p>Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> stellt fest, dass die Änderung des erneuten Entwurfes gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB im Wesentlichen die Rücknahme des südlichen Baufensters aufgrund des Einhaltens von Mindestabständen der landwirtschaftlichen Hofstelle Flurstücksnummer 44, Dorfstraße Nr. 41 beinhaltet. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) abgegeben werden.</p> <p>Ein Marktgemeinderat verlässt den Sieben-Schwaben-Saal.</p>
	18	0		<p>Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss:</p> <p>Der Marktgemeinderat billigt den erneuten Entwurf zur Auslegung der 4. Änderung des Innerörtlichen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Irsingen“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung, gefertigt vom Büro LARS consult GmbH aus Memmingen in der Fassung vom 17.03.2022.</p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.</p> <p>Es wird beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB) abgegeben werden können.</p>

Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr.196, Gemarkung Irsingen

Information über die Voranfrage für die Baugenehmigung einer PV-Anlage auf einer 7.0762 ha großen Acker- und Grünfläche, Grundstück Flur-Nr. 196 der Gemarkung Irsingen. Die geplante PV-Anlage soll eine Doppelnutzung der Fläche erlauben. Dabei kommen zwei Systeme zum Einsatz:

Ein Zaunsystem, welches zwei Module horizontal übereinander montieren lässt und eine Höhe von ca. 2,6 Meter hat, Reihenabstand ca. 7 Meter.

Ein nach Ost und West ausgerichtetes und über der Acker- bzw. Grünfläche montiertes System mit ca. 3,50 Meter Höhe, einem Abstand zwischen zwei Modulen von 0,80 Meter und einen Pfostenabstand von ca. 5 Meter.

Beide Systeme sind für eine Doppelnutzung geeignet. Je nach Lichtbedarf der Pflanzen können entsprechende Vegetationen angebaut werden. Zur Stärkung der Biodiversität an und um der PV-Anlage soll auf der Acker- und Grünfläche eine Blumen- und Bienenwiese entstehen. Diese harmonisiert gut mit dem Betrieb der Anlage, da häufiges mähen nicht notwendig sein wird. Stattdessen soll die gesamte Fläche die Vielfalt jeglicher Insekten, Vögel und kleinere Säugetiere stärken. Von diesem Vorteil werden die angrenzenden, bewirtschafteten Flächen genauso profitieren. Der bevorzugte Einspeisepunkt ist das Umspannwerk Irsingen, welches sich in unmittelbarer Nähe befindet.

Information über die Örtlichkeit anhand einem Luftbild sowie über die zur Installation geplanten Systeme:

Erneuerbare Energien werden gebraucht, jedoch nicht um jeden Preis. Hinweis, dass es sich hier um eine 7 ha große, zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignete Fläche handelt, deshalb keine Zustimmung für eine PV-Anlage auf diesem Grundstück.

Für erneuerbare Energie, jedoch nicht auf dieser Fläche.

Generell muss festgelegt werden, welche Kriterien für und welche gegen die Errichtung einer PV-Anlage sprechen.

Es dürfen nur Flächen zur Errichtung von PV-Anlagen verwendet werden, auf denen keine Lebensmittel angebaut werden können. Vorrangig muss die Möglichkeit genutzt werden, Dächer mit einer PV-Anlage zu bestücken.

Wann soll mit der Energiewende begonnen werden, wenn nicht jetzt.

PV-Anlagen verschlechtern nicht die Lebensqualität.

Feststellung, dass die vertikale Ausrichtung der Module die Möglichkeit bietet, mit der Landwirtschaft zu kombinieren.

Landwirtschaft und Energiewirtschaft müssen in Einklang gebracht werden. Zustimmung für die Anlage.

Vorrangig sollen Konversionsflächen mit PV-Anlagen belegt werden.

Hinweis auf einen vom Bayerischen Landesamt für Umwelt erarbeiteten Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

Anregung, diesen als Entscheidungshilfe für die aktuellen und künftigen Anträge zum Bau von PV-Freiflächenanlagen heranzuziehen.

Feststellung, dass im erwähnten Leitfaden die Abstände geringer angegeben werden, weshalb die angegebenen Abstände in den vorliegenden Anträgen „im grünen Bereich“ wären.

Vorrangig wichtig ist, PV-Anlagen auf Dächer zu installieren.

Feststellung, dass schon länger im Mittelpunkt der Diskussionen um Nutzungskonkurrenzen die Konkurrenz zwischen dem Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung von Bioenergie und dem Anbau von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen steht. Aus diesem Grund muss gut überlegt werden, was mehr hilft.

Anträge für PV-Anlagen, egal ob in Irsingen, Berg oder Türkheim müssen eine Gleichbehandlung erfahren, weshalb klare Entscheidungsgrundlagen erarbeitet werden müssen.

Ein grundsätzliches Nein für die Anlage in Irsingen an dieser Stelle wird nicht als gegeben angesehen.

Bei einer Entscheidung soll auch beachtet werden, dass eine künftige Ortsentwicklung nach Süden nicht mehr möglich sein wird.

Künftig werden wohl mehr Anträge für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen eingereicht werden, weshalb eine Grundsatzentscheidung getroffen werden muss.

Es muss eine Grundsatzentscheidung auch dahingehend getroffen werden, ob landwirtschaftlicher Grund mit bestem Boden mit einer PV-Anlage überzogen werden soll, da auch landwirtschaftlicher Grund dringend benötigt wird.

Vermeehrt sollen Dächer - auch Dächer denkmalgeschützter Häuser- und Flächen entlang von Autobahnen zur Installation von PV-Anlagen genutzt werden müssen.

Eine Doppelnutzung, wie im Antrag erwähnt, wird wohl nicht funktionieren.

Eine Grundsatzentscheidung soll getroffen werden und die Zeit bis zur nächsten Sitzung für entsprechende Überlegungen genutzt werden.

Ein Grundsatzkatalog soll geschaffen werden.

Feststellung, dass bei einer Entscheidung pro PV-Freiflächenanlage auf dieser Fläche, eine große Fläche für die Lebensmittelanpflanzung verloren geht.

Vorrangig sollen PV-Anlagen auf Dächern installiert werden.

Die Diskussion endet **ohne Beschluss**, wie eingangs der Sitzung vorgegeben.

Änderung Flächennutzungsplan und Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 367, Gemarkung Türkheim

Information über die Bauvoranfrage für die Errichtung einer PV-Freilandanlage auf dem landwirtschaftlichen Grundstück Flur-Nr. 367 der Gemarkung Türkheim.

Die Örtlichkeit wird anhand eines Luftbildes dargestellt.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die <u>öffentliche</u> Sitzung Nr. <u>4</u> Seite <u>20</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>17.03.2022</u>
		den Beschluss		
				<p>Das landwirtschaftliche Grundstück mit einer Größe von 21.476 ha befindet sich in ca. 200 Meter Nähe des Wertstoffhofes; die Anlage ist mit 1.600 KWp vorgesehen.</p> <p>Nach Rücksprache mit einem der künftigen Betreiber soll ca. 70 % als Blühwiese genutzt werden bzw. könnten weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit der geplanten Freianlage wäre z. B. ein direkter Verkauf per Zuleitungen über Erdkabel z. B. an die Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft oder an die ortsansässigen Gewerbebetriebe sowie ein Direktverkauf über das öffentliche Stromnetz möglich.</p> <p>Die künftige Betreibergesellschaft kann noch zwei mit einer Gesamtfläche von ca. 1,2 ha dazu pachten.</p> <p>Mitteilung, dass der Bauausschuss sich für die PV-Freilandanlage auf Flurnummer 367 Gemarkung Türkheim ausgesprochen hat.</p> <p>Wie eingangs der Sitzung vorgegeben, wird zum Tagesordnungspunkt kein Beschluss gefasst.</p> <p>Vorschlag, einen Kriterienkatalog zu erstellen, aufgrund dessen dann die Entscheidung für die zwei vorliegenden und künftigen Anträge zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen getroffen werden können. Bonität und Abstand müssen entscheidend sein.</p> <p>Für die Aufstellung der Kriterien soll ein Gremium, bestehend aus dem Ersten Bürgermeister und je einem Mitglied jeder Gemeinderatsfraktion gebildet werden.</p> <p>Ohne förmliche Beschlussfassung ist sich der Marktgemeinderat einig, diesem Vorschlag zu entsprechen.</p> <p>Wortmeldungen: Zeitnah soll ein Konzept für mehr PV-Anlagen auf Dächern erarbeitet werden, um hier wesentlich voran zu kommen.</p> <p>Feststellung, dass die Verwaltung nicht die Personenkapazität hat, und somit externe Hilfe notwendig wäre.</p>